

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 21. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2023)

zum Thema:

Finanzierungssystematik bei ASOG Unterbringungen von Personen ohne sozialrechtlichen Leistungsanspruch

und **Antwort** vom 06. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16802

vom 21. September 2023

über Finanzierungssystematik bei ASOG Unterbringungen von Personen ohne
sozialrechtlichen Leistungsanspruch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gestaltet sich die Finanzierungssystematik bei der Unterbringung nicht sozialleistungsberechtigter obdachloser Personen nach ASOG? Gehen Sie dabei darauf ein, welche Kosten die Bezirke dabei tragen müssen und welche durch den Landeshaushalt ausgeglichen werden oder direkt über den Landeshaushalt abgerechnet werden können.

Zu 1.:

Grundsätzlich erfolgt eine ordnungsbehördliche Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr unabhängig von einem Leistungsanspruch.

Bei vielen Unterbringungen sind Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem AsylbLG, SGB II bzw. SGB XII (nachfolgend: Leistungsansprüche) zunächst noch ungeklärt und der Bedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit der Unterbringung. Es werden vorrangige Leistungsansprüche geprüft, verfolgt und im laufenden Verfahren gegebenenfalls generiert.

Bei Bewilligung vorrangig festgestellter Leistungsansprüche sind die Unterbringungskosten den Fachstellen Soziale Wohnhilfen der Bezirke im Nachhinein zu erstatten, wenn sie nicht bereits direkt an die Unterbringungseinrichtung geleistet wurden. Erfolgt keine Kostenerstattung durch die Leistungsbehörden, werden den betroffenen Unterbringungseinrichtungen die Kosten der Unterbringung im Rahmen eines Schadensausgleiches nach § 59 ASOG Berlin durch das Land Berlin, vertreten durch den jeweiligen Bezirk, erstattet.

Um die Zahlungen der Schadensausgleiche berlineinheitlich sicherzustellen, hat die Senatsverwaltung für Finanzen eine entsprechende Haushaltsstelle vorgegeben, aus dem die Bezirke die Unterbringungskosten für Personen ohne Leistungsansprüche begleichen (Kapitel 3910 Titel 68102, Entschädigungen, Ersatzleistungen, Unterkonto 148). Der Titel gehört zum Transferbereich „Z 10“.

Sollten keine vorrangigen Leistungsansprüche festgestellt werden können, kann im Falle von Unionsbürger/innen zur Refinanzierung der Ausgaben ein Antrag auf Basiskorrektur bei der Senatsverwaltung für Finanzen gestellt werden. Für die Refinanzierung der Ausgaben für Personen, die keine Unionsbürger/innen sind, gibt es keine verbindliche Verfahrensweise für eine Berücksichtigung dieser Kosten im Rahmen der Basiskorrektur.

2. Gibt es für die beschriebene Fallkonstellation ein Produktblatt? Wurden Planmengen für das Produktblatt definiert? Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Höhe liegt die Basiskorrektur?

Zu 2.: Die Kontierung der aus dem Titel 68102 geleisteten Transferkosten erfolgt auf dem Produkt „80921 - Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit“ außerhalb der erweiterten Teilkosten. Dafür existiert ein entsprechendes Produktblatt. Für dieses Produkt werden keine Planmengen definiert.

Das Produkt unterliegt auch keiner Planmengenkategorie.

Berlin, den 06. Oktober 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung